



STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 27. September 2016 (Mitteilungsblatt vom 12. Oktober 2016)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede Stunde 10,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Einsätzen über vier Stunden einen Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (§ 16 Abs. 1 FwG).
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst

- (1) Für Feuersicherheitswachdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 € je volle Stunde bezahlt.
- (2) Bei Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer **von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen** wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 20,00 € je ganztägiger Lehrgang gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer **von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen** werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des §16 Abs.2 Feuerwehrgesetz.
- (2) Eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von Abs. 1 wird gewährt für:

Zentrale Funktionen der Gesamtwehr:

Kommandant:	200,00 € im Monat
Stellvertretender Kommandant:	200,00 € im Jahr
Atemschutzgerätewart:	200,00 € im Jahr
Schlauchwart:	150,00 € im Jahr
Jugendwart:	200,00 € im Jahr
Stellvertretender Jugendwart:	100,00 € im Jahr

Abteilung Geisingen:

Abteilungskommandant:	400,00 € im Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant:	200,00 € im Jahr
Gerätewart:	400,00 € im Jahr

Abteilungen Aulfingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen und Leipferdingen:

Abteilungskommandant:	200,00 € im Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant:	100,00 € im Jahr
Abteilungsgerätewart:	100,00 € im Jahr

- (3) Sollten in einer oder mehrerer Abteilungen mehrere stellvertretende Abteilungs-/Kommandanten gewählt worden sein, erhält jeder einen Anteil an der Gesamtentschädigung des stellvertretenden Abteilungs-/Kommandanten für jede Abteilung. Die Aufteilung wird durch den Abteilungs-/Kommandanten vorgenommen. Auf Grund der Verantwortung und Entscheidungskompetenz im Einsatzfall ist eine Rangfolge der Stellvertreter festzulegen.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3, § 2 und § 3 Abs 1 bis 3. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 10,00 €/Stunde gewährt (§16 Abs. 1 FwG).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 19. Juni 1990 außer Kraft.

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.